

Hallenordnung der Stadt Sassnitz für die Sporthalle Dwasieden und für die Sporthallen der Schulen

I. Allgemeines

§ 1

Die Sporthalle mit Nebenräumen und allen zugehörigen Anlagen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sassnitz.

Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung sind Vorbedingungen für ihre Benutzer.

§ 2

(1) Für die Benutzung der Halle wird jährlich ein Benutzungsplan aufgestellt.

(2) Die Benutzungszeiten bestimmen sich nach näherer Maßgabe einer Nutzungsvereinbarung. Die Halle darf nicht vor der in dieser Erlaubnis genannten Zeit betreten werden und muss bis zum Ende der angegebenen Zeit verlassen sein.

§ 3

(1) Die Halle wird nur solchen Gruppen und Vereinen (Nutzer) zur Benutzung überlassen, die sich schriftlich verpflichten, diese Hallenordnung als verbindlich anzuerkennen.

(2) Die Stadt Sassnitz übergibt die Sportstätte dem Nutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltungen. Er stellt die verantwortlichen Übungsleiter und benennt sie schriftlich gegenüber der Stadt Sassnitz.

(3) Bei groben Verstößen und disziplinelosem Verhalten von Sportlern und Gästen ist das im Auftrage der Stadt Sassnitz eingesetzte Personal berechtigt, Objektverweise auszusprechen. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 4

Dringenden Eigenbedarf teilt die Stadt Sassnitz dem Nutzer rechtzeitig mit.

§ 5

Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen aus der Halle nicht entfernt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist zur leihweisen Entnahme von Geräten (gegen entsprechende Leihgebühr) die vorherige Genehmigung der Stadt Sassnitz erforderlich.

§ 6

Das in der Halle und in den Nebenräumen befindliche Mobiliar sowie die Sportgeräte müssen schonend behandelt werden. Ein Verstellen bzw. Verlegen vorgenannter Gegenstände darf nur mit Einverständnis der Stadt Sassnitz als Eigentümer erfolgen.

§ 7

Für abhanden gekommene Wertsachen oder Bekleidungsstücke wird keine Haftung übernommen.

II. Verhalten in der Sporthalle

§ 8

(1) Alle Besucher haben sich in der Sporthalle so zu verhalten, dass

- a) kein anderer Benutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
- b) die Spiel- und Sportanlagen nicht beschädigt oder verunreinigt werden,
- c) das Einlaufen bzw. Warmmachen der Sportler in Gängen, Umkleieräume und Vorräumen nicht gestattet ist.

§ 9

Die Schlüssel für Umkleide- und Nebenräume befinden sich im Schlüsselkasten des Trainerraumes Nr. 2 und erhalten nur unter § 3 Abs. 2 genannte Personen. Sie sind für die ordnungsgemäße und schonende Behandlung des Inventars der ihnen übergebenen Räume verantwortlich.

§ 10

(1) Das Anbieten und der Verkauf von Waren und Dienstleistungen im Bereich der Sportstätte ist nur mit ordnungsbehördlicher Genehmigung zulässig.

(2) Der Verkauf und Genuss von alkoholischen Getränken in der Sporthalle ist untersagt. Die Stadt Sassnitz und damit das von ihr beauftragte Personal ist berechtigt, Personen bei Nichtbefolgung aus der Halle zu verweisen. Bei kulturellen und anderen Veranstaltungen entsprechend gesonderter Nutzungsvereinbarung gilt § 10 nicht.

(3) Das Rauchen in der Halle, auf der Tribüne, in den Umkleideräumen und allen sonstigen Nebenräumen ist verboten. Ausnahmen bilden gesonderte Vereinbarungen zwischen der Stadt Sassnitz und Nutzer zur Organisation und Durchführung von beantragten Veranstaltungen.

(4) Geschäftswerbungen aller Art sind im Bereich der Sportstätte nur mit Genehmigung der Stadt Sassnitz zugelassen.

§ 11

(1) Bei sportlicher Betätigung auf der Sportfläche sind helle Sportschuhe zu tragen, deren Sohlen abriebfest sind. Straßenschuhe und sonstige Gegenstände verbleiben in den Umkleideräumen. Abfärbende Bälle und bodenschädigende Ballwachse sind nicht zugelassen. Zur Vermeidung unnötiger Verschmutzung der Räume sind die Sohlen der Straßenschuhe beim Eintreten am Haupteingang gründlich zu reinigen.

(2) Die Geräte dürfen beim Transport nicht geschleift werden.

§ 12

Fußballspielen ist nur erlaubt, wenn es nach den Regeln des Hallenfußballspiels durchgeführt wird.

§ 13

Der Sportbetrieb endet um 21.30 Uhr. Die Halle und Nebenräume müssen bis dahin geräumt sein.

III. Hausrecht

§ 14

(1) Jeder, der die Sporthalle benutzt, erkennt die Bestimmungen dieser Ordnung an.

Verstöße gegen die Ordnung werden geahndet.

(2) Beauftragte der Stadt Sassnitz als Eigentümerin haben das Recht, jederzeit die Ordnung zu überprüfen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Ordnung oder Anordnungen der Stadt Sassnitz kann dem Nutzer zeitweilig oder dauernd das Betreten der Halle untersagt werden.

IV. Haftung

§ 15

(1) Die Stadt Sassnitz haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern bei der Benutzung der Sporthalle durch Dritte zugefügt werden.

(2) Bei Unfällen haftet die Stadt Sassnitz nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlage und der Einrichtung grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

(3) Eine Haftung für Verluste oder Beschädigungen der auf dem Gelände der Sporthalle abgestellten Gegenstände, wie Kinderwagen, Fahrräder, Motorräder, Personenkraftwagen, wird nicht übernommen.

§ 16

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Sassnitz an den überlassenden Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Hallenordnung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt Sassnitz als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzugang von Gebäuden.

V. Versicherung

§ 17

Der Nutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

VI. Inkrafttreten

§ 18

Vorstehende Ordnung für die Sporthallen der Stadt Sassnitz tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Tag treten alle bestehenden Hallenordnungen außer Kraft.

Sassnitz, 21.09.2006

D. Holtz
Bürgermeister